



Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf April 2017

Sehr geehrte/r ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Auswahl aktueller Entscheidungen

Vom Reiseveranstalter eingeräumter Rabatt stellt keinen Arbeitslohn der Reisebüroangestellten dar

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass der Rabatt, den ein Reiseveranstalter einer Reisebüroangestellten auf den Reisepreis gewährt, keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt. Dieser Entscheidung dürfte insbesondere für die Touristikbranche große Bedeutung zukommen.

Die Klägerin war Angestellte eines Reisebüros. Sie nahm im Jahr 2008 zusammen mit ihrem Ehemann an einer vierzehntägigen Hochseekreuzfahrt teil. Der Reisepreis betrug 1.540 €; hingegen lag der Katalogpreis abzüglich marktüblicher Rabatte bei 6.330 €. Hintergrund war, dass die A GmbH, die weltweit Hochseekreuzfahrten veranstaltet, Reisebüroinhabern und deren Angestellten (Expedienten) – zur Sicherung der Geschäftsverbindung – Rabatte von über 80 % des Katalogpreises gewährt. Die Lohnsteueraußenprüfung behandelte den Rabatt als geldwerten Vorteil und Arbeitslohn von dritter Seite.

Dagegen haben sich die Kläger mit Erfolg zur Wehr gesetzt. Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf liegen keine Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit in Gestalt der Zuwendung eines Dritten vor.

Bei von Dritten (Nicht-Arbeitgebern) gewährten Preisvorteilen liege nur dann Arbeitslohn vor, wenn der Dritte den Vorteil im Interesse des Arbeitgebers gewähre, nicht hingegen, wenn er ein eigenwirtschaftliches Interesse an der Rabattgewährung habe bzw. den Rabatt aus eigenwirtschaftlichen Gründen gewähre. Letzteres sei hier der Fall. Eigenwirtschaftliche Gründe der A GmbH lägen in der Sicherung eines zusätzlichen attraktiven Kundenkreises, der Erwirtschaftung eines zusätzlichen Gewinns durch Synergieeffekte und zusätzliche Umsätze an Bord, der Auslastungsoptimierung sowie der Reduzierung der Kostenbelastung.

Umgekehrt bestünden keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die A GmbH die individuelle Arbeitsleistung der Klägerin habe entlohnen wollen. Dass die Klägerin die Vergünstigung nur aufgrund ihrer Tätigkeit als Reisebüroangestellte in Anspruch nehmen konnte, reiche nicht aus, um den erforderlichen Veranlassungszusammenhang zwischen Vorteil und Arbeitsleistung zu begründen.

Die Entscheidung im Volltext: [5 K 2504/14 E](#)

Teilnahme an einer "Sensibilisierungswoche" führt zu Arbeitslohn des Arbeitnehmers

Zwischen den Beteiligten war streitig, ob die Teilnahme der Arbeitnehmer der Klägerin an sog. Sensibilisierungswochen als Zuwendung mit Entlohnungscharakter zu qualifizieren ist mit der Folge einer lohnsteuerlichen Inanspruchnahme der Klägerin.

Das einwöchige Seminar sollte als Teil eines von der Klägerin mitentwickelten Gesamtkonzepts dazu dienen, die Beschäftigungsfähigkeit, die Leistungsfähigkeit und die Motivation der aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend alternden Belegschaft zu erhalten. Dabei würden nach dem Vortrag der Klägerin grundlegende Erkenntnisse über einen gesunden Lebensstil vermittelt. Die "Sensibilisierungswoche" sei ein unverzichtbarer strategischer Grundpfeiler der Personal-, Persönlichkeits- und Organisationsentwicklung.

Das Angebot richtete sich an sämtliche Mitarbeiter der Klägerin. Eine Verpflichtung zur Teilnahme bestand nicht. Bei einer zugesagten Teilnahme bestand eine Anwesenheitspflicht unter Androhung von Sanktionen. Die Kosten für die Teilnahme in Höhe von ca. 1.300 Euro trug, mit Ausnahme der Fahrtkosten, die Klägerin. Der jeweilige

Mitarbeiter hatte für die Teilnahmewoche ein Zeitguthaben oder Urlaubstage aufzuwenden. In den Jahren 2008 bis 2010 nahmen 16,5 % der Mitarbeiter der Klägerin an einer "Sensibilisierungswoche" teil. Zwei Krankenkassen beteiligten sich mit Zuschüssen an den Kosten.

Das Gericht hat die Auffassung des Beklagten bestätigt und die Klage abgewiesen. Der Beklagte habe zu Recht den der "Sensibilisierungswoche" zuzumessenden Wert als Arbeitslohn in Form eines geldwerten Vorteils qualifiziert.

Nach der Rechtsprechung verlange das Ergebnis einer, den Arbeitslohncharakter verneinenden Würdigung der Gesamtumstände, dass der Vorteil im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werde und das Ausmaß der Bereicherung bzw. der Entlastung des Arbeitnehmers deutlich in den Hintergrund trete. Insbesondere bei Maßnahmen zur Vermeidung berufsbedingter Krankheiten werde in der Regel das eigenbetriebliche Interesse erheblich überwiegen.

Vorliegend handele es sich nach den Gesamtumständen bei der offerierten Teilnahme an der sog. Sensibilisierungswoche um eine gesundheitspräventive Maßnahme, die keinen Bezug zu berufsspezifisch bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen habe. Diese allgemeine Gesundheitsvorsorge liege zwar auch im Interesse eines Arbeitgebers, aber vor allem im persönlichen Interesse der Arbeitnehmer. Die Einordnung der sog. Sensibilisierungswoche als Arbeitslohn entspreche zudem der gesetzgeberischen Wertung der teilweisen Steuerbefreiung für Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 3682/15 L](#)

Einkommensteuer / Verfahrensrecht:

Einkünfteerzielungsabsicht bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie etwaiger Ausschluss eines schlichten Änderungsantrags innerhalb der Klagefrist

Die Entscheidung im Volltext: [11 K 2694/13 E](#)

Versteuerung des Zinsanteils der Kaufpreisraten auf eine unverzinslich gestundete Kaufpreisforderung als Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die Entscheidung im Volltext: [11 K 3064/15 E](#)

Körperschaftsteuer:

Haftung: Ergänzende Ermessensbegründung im Klageverfahren und Umfang der Haftung einer Organgesellschaft

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 4464/12 H\(K\)](#)

Erbschaftsteuer:

Steuerbefreiung für Einrichtungsgegenstände einer verpachteten Apotheke

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 2510/15 Erb](#)

Kindergeld:

Keine Berücksichtigung des Kindes der Lebensgefährtin als "Zählkind"

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 2057/16 Kg](#)

Feststellungslast für Wegfall der Kindergeldberechtigung

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 2424/15 Kg, AO](#)

Besuch einer Delegation ungarischer Verwaltungsrichter/innen

Am 29.03.2017 besuchte eine Gruppe ungarischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter unter der Leitung eines Vertreters des Obersten Gerichtshofs Ungarns, *Herrn Dr. Andras Kovacs* (vordere Reihe Mitte), das Finanzgericht Düsseldorf. *Herr Dr. Hans-Josef Thesling*, der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf (vordere Reihe rechts), begrüßte die Delegation herzlich in Düsseldorf.

Die Teilnehmer diskutierten über den Steuerprozess im Allgemeinen sowie aktuelle Probleme des Umsatzsteuerrechts im Besonderen und lernten so die Besonderheiten der jeweils anderen Jurisdiktion kennen. Ein Schwerpunkt des fachlichen Austauschs lag auf der Praxis der Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union.



„Wege in die Justiz“ – Fachgerichte werben gemeinsam um juristischen Nachwuchs

Am 13.03.2017 warben die Fachgerichtsbarkeiten unter dem Motto „Wege in die Justiz“ gemeinsam um die Richterinnen und Richter der Zukunft. Zahlreiche Referendarinnen und Referendare aber auch Studierende in Examensnähe informierten sich im Justizzentrum in Gelsenkirchen aus erster Hand über die Einstellungsmöglichkeiten und die Arbeitsbedingungen in der Finanz-, Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit des Landes. "Im Rahmen einer Podiumsdiskussion haben wir uns den vielfältigsten Fragen der Teilnehmer gestellt. Es hat uns sehr gefreut, ihnen unseren Traumberuf näher bringen zu können", erläutert Richterin am Finanzgericht *Dr. Heide Daniels* als Teilnehmerin der Diskussion für die Finanzgerichtsbarkeit.

Wertvolle Unterstützung erhielt die Veranstaltung von Nordrhein-Westfalens Justizminister *Thomas Kutschatj*. Dieser fungierte nicht nur als Schirmherr, sondern stand zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen der Fachgerichtsbarkeiten bis in den späten Abend für persönliche Fragen der Teilnehmenden zur Verfügung. *Herr Dr. Hans-Josef Thesling*, Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, lobte im Anschluss das Gelingen der Veranstaltung, die auch in Zukunft an wechselnden Standorten in Nordrhein-Westfalen fortgeführt werden soll.



Quelle: Justiz NRW

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: Ri'inFG Dr. Heide Daniels, heide.daniels@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Dr. Christian Graw, christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1675 bzw. -1516